Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 20 (2002)

Artikel: Subjektive Beunruhigung und objektive Bedrohung

Autor: Verrel, Torsten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TORSTEN VERREL

SUBJEKTIVE BEUNRUHIGUNG UND OBJEKTIVE BEDROHUNG

Zusammenfassung

Gemessen an der Zahl der amtlichen Registrierungen hat die kriminelle Bedrohung sowohl insgesamt als auch in den Bereichen der Gewalt- und Jugendkriminalität, nicht aber bei der Tötungs- und Sexualkriminalität zugenommen. Nach wie vor machen aber Eigentums- und Vermögensdelikte den ganz überwiegenden Teil der Hellfeldkriminalität aus. Demgegenüber wird das Bedrohtheitsgefühl der Bevölkerung weniger durch vermehrte eigene Kriminalitätserfahrungen, sondern vor allem durch Medienberichte über besonders spektakuläre Gewalttaten geprägt. Am Beispiel zweier aufsehenerregender Sexualstraftaten gegen Kinder in Deutschland kann gezeigt werden, wie sehr die mediale Kriminalitätsdarstellung zu einer verzerrten Verbrechenswahrnehmung und zu kriminalpolitischem Handlungsdruck führen kann, der in fragwürdige Strafrechtsverschärfungen mündet. Eine solche Gefahr wird jedoch auch durch Verharmlosungen beispielsweise der Jugendkriminalität und durch einen gänzlichen Rückzug des Strafrechts aus der Bekämpfung weniger schwerwiegender, aber öffentlich wahrgenommener Kriminalität heraufbeschworen. Es ist die Aufgabe der Medienkriminologie, die Lücke zu füllen, welche die Theorie der Generalprävention im Hinblick auf das «Funktionieren» der Transformation strafrechtlicher Sozialkontrolle in die Gesellschaft hinterlässt.

Résumé

Si on se réfère au nombre de cas officiellement enregistrés, la menace criminelle a augmenté, tant globalement que dans les domaines de la criminalité avec violence et de la délinquance juvénile, à l'exception des infractions contre la vie et l'intégrité sexuelle. Les délits contre le patrimoine et la propriété continuent à représenter une part (largement) prépondérante de la criminalité recensée. Par contre, le sentiment d'insécurité de la population est moins influencé par un accroissement des expériences personnelles face à la criminalité que par les reportages des médias au sujet de crimes violents particulièrement spectaculaires. A l'exemple de deux crimes sexuels contre des enfants qui ont fait sensation en Allemagne, on peut montrer à quel point la présentation de la criminalité par les médias est susceptible d'entraîner une distorsion de la perception de la criminalité et de faire pression pour agir sur le plan de la politique criminelle, ce qui conduit, de façon douteuse, à introduire des normes pénales plus sévères. Mais ce même danger résulte également, par exemple, de la minimisation de la délinquance juvénile et du retrait complet affiché par le droit pénal en matière de lutte contre les délits moins graves, mais plus perçus par le public.

Il incombe à la criminologie des médias de combler la lacune laissée par la théorie de la prévention générale en rapport à la transformation du contrôle social.

1 Einleitung

Die Annäherung an das tatsächliche Ausmass der Kriminalität stellt seit jeher eine Herausforderung an die Kriminologie dar und würde ebenso ein eigenes Tagungsthema abgeben wie die erst seit relativ kurzer Zeit interessierende¹ individuelle Wahrnehmung von Straftaten, die mit dem Stichwort Kriminalitäts- oder Verbrechensfurcht verbunden ist. Die mir aufgegebene Gegenüberstellung von subjektiver Beunruhigung und objektiver Bedrohung verlangt daher eine Beschränkung auf solche Forschungsbefunde, die für das mit dieser Tagung bezweckte Nachdenken über künftige Wege der Verbrechensbekämpfung besonders bedeutsam erscheinen.

Aus kriminalpolitischer Sicht sind 3 der insgesamt 4 denkbaren Kombinationen von Beunruhigung und Bedrohung relevant. Kein Handlungsbedarf besteht bei einer objektiv und subjektiv übereinstimmenden Ungefährlichkeitsbeurteilung. Umgekehrt erfordert eine auch als solche empfundene Verbrechensgefährdung zweifellos eine kriminalpolitische und ggf. strafrechtliche Reaktion. Von den beiden Divergenzkonstellationen erscheint mir die Überschätzung des Kriminalitätsausmasses unter den heutigen Bedingungen einer Mediengesellschaft insofern die brisantere als die Unterschätzung zu sein, als sie zu kontraproduktivem kriminalpolitischem Aktionismus führen kann. Wir können einstweilen festhalten, dass ein begründetes Bedrohtheitsgefühl durch eine effektivere Verbrechensbekämpfung reduziert werden sollte, während eine unbegründete bzw. überzogene Furcht wie es Schwind vorsichtig ausdrückt, «den tatsächlichen Verhältnissen anzunähern» ist.

¹ Vgl. Walter, DVJJ-Journal 1999, 348.

² SCHWIND, Kriminologie, 11. Aufl. 2001, § 20, Rn. 15.

Um im Folgenden das Verhältnis von Beunruhigung und Bedrohung aufzuhellen, wird in umgekehrter Reihenfolge zunächst ein Blick auf das Kriminalitätsbild geworfen, das die polizeiliche Kriminalstatistik zeichnet (2) und danach über Erkenntnisse der Verbrechensfurchtforschung (3) berichtet. Der sich dabei herauskristallisierenden Rolle der Medien (4) soll anschliessend weiter nachgegangen werden. Am Ende wird der Versuch unternommen, Schlussfolgerungen (5) zu formulieren.

2 Objektive Bedrohung: Kriminalität im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Der Ansatz, das Ausmass der objektiven Bedrohung mit Hilfe der polizeilichen Kriminalstatistik zu messen, ist den allseits bekannten Einwendungen³ ausgesetzt. Ich möchte gleichwohl daran festhalten, nicht nur, weil mir die rein konstruktivistische Perspektive, nach der die Polizeiliche Kriminalstatistik ausschliesslich ein Abbild der polizeilichen Registrierungstätigkeit ist, ohnehin überzogen scheint, sondern vor allem deswegen, weil die Kriminalstatistik in der Öffentlichkeit und Politik nun einmal als – freilich häufig falsch interpretierter - Gradmesser für die kriminelle Belastung der Gesellschaft angesehen wird. Insoweit darf der Beitrag, den die Kriminalstatistik zur Versachlichung des Diskurses leistet, nicht verkannt werden: Wer mit ihr argumentiert, muss sich auch mit anderen aus ihr ersichtlichen Entwicklungstendenzen und den Entstehungsbedingungen amtlicher Registrierungen auseinandersetzen. Es ist bezeichnend, dass auch Vertreter der kritischen Kriminologie amtliche Statistiken heranziehen, um beispielsweise die Überzeichnung massenmedialer Kriminalitätsdarstellung zu belegen.4 Im Hinblick auf den Beitrag

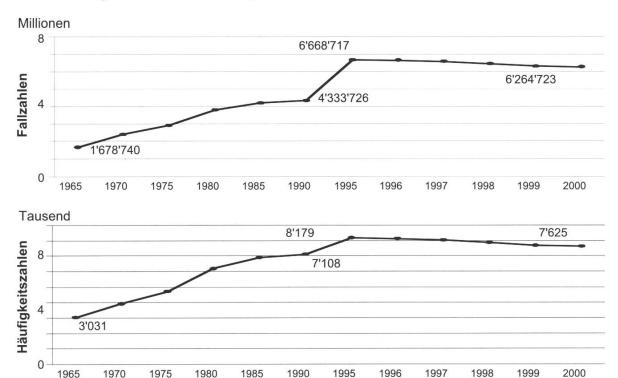
Vgl. nur Schwind (o. Fn. 2), § 2, Rn. 4 ff. sowie Frehsee, Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Kriminalität in den Medien 2000, 23 f. und Walter, Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland. In: Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 52 ff.

⁴ Frehsee (o. Fn. 3), 27, der darin allerdings keinen Widerspruch sieht.

von Killias/Lamon (in diesem Band) werde ich mich im Folgenden auf die Datenlage in Deutschland beschränken.

a) Beginnen möchte ich mit einem Blick auf die Entwicklung der Gesamtzahl der registrierten Straftaten. In Abbildung 1 ist die absolute Zahl der Straftaten von 1965 bis 1995 in 5 Jahresschritten und bis 2000 für jedes Jahr dargestellt. Es zeigt sich der auch aus anderen Industrienationen bekannte, in Deutschland zu Beginn der 90er Jahre sogar sprunghafte Anstieg der registrierten Kriminalität. Betrug die Zahl der Straftaten 1965 noch knapp 1,7 Millionen hat sie sich bis heute fast vervierfacht. Der bisherige Höhepunkt wurde 1995 mit fast 6,7 Millionen erreicht, seitdem sind die Zahlen erfreulicherweise wieder rückläufig, bewegen sich aber immer noch auf einem hohen Niveau von deutlich über 6 Millionen Fällen. Die Analyse der aussagekräftigeren, weil Bevölkerungsschwankungen ausgleichenden Häufigkeitszahlen relativiert zwar den dramatischen, v.a. durch die Wiedervereinigung und die Öffnung Osteuropas bedingten Anstieg zwischen 1990 und 1995. An der Gesamttendenz der bis 1995 stetig zunehmenden und seither auf einem hohen Stand befindlichen registrierten Kriminalität und an einer insoweit durchaus begründeten Verbrechensfurcht ändert die Umstellung auf Häufigkeitszahlen jedoch nichts.

Abbildung 1 Entwicklung der Gesamtkriminalität



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000, 26, Tab. 2.

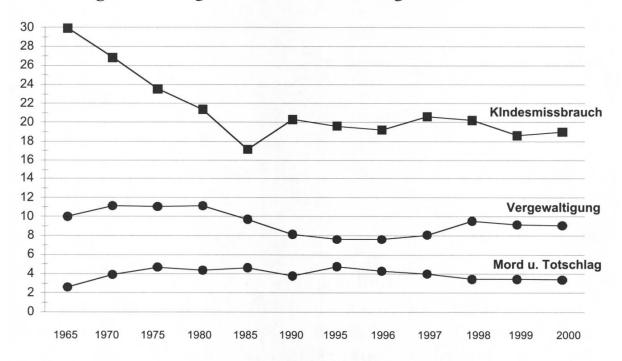
b) Ein differenzierteres Bild ergibt sich bei einer Betrachtung der Deliktsstruktur. Beruhigen sollte zunächst die Erkenntnis, dass nach wie vor etwa die Hälfte aller amtlich bekannt gewordenen Straftaten Diebstahlsdelikte sind. Eigentums- und Vermögensdelikte insgesamt kommen auf einen Anteil von fast ¾, während die Gewaltdelikte, je nachdem ob man zu ihnen auch die einfache Körperverletzung rechnet, lediglich 3 bzw. gut 7% ausmachen.⁵

Hervorhebung verdient vor allem die Tatsache, dass die besonders öffentlichkeitswirksamen schweren Gewaltdelikte, nämlich die vorsätzliche Tötungsdelinquenz, Vergewaltigungen und Fälle von Kindesmissbrauch zusammen weniger als 4‰ der Gesamtkrimi-

⁵ PKS 2000, 27.

nalität⁶ ausmachen und im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung deutlich abgenommen haben bzw. in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau konstant geblieben sind (*Abbildung 2*). Der leichte Wiederanstieg der Vergewaltigungszahlen im Jahr 1998 ist vermutlich allein auf eine Gesetzesänderung durch das 6. StrRG und eine dadurch notwendig gewordene Veränderung des Erfassungsschlüssels zurückzuführen.⁷

Abbildung 2 Häufigkeitszahlen für Tötungs- und Sexualdelikte



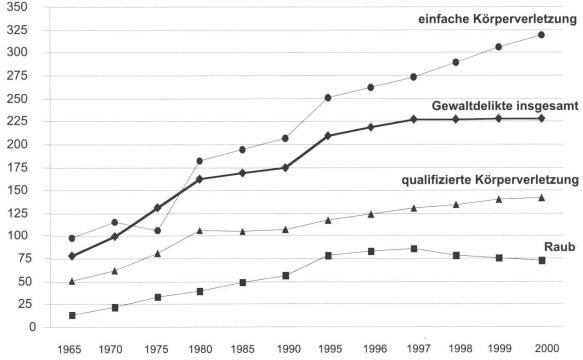
Quelle: PKS der jeweiligen Jahrgänge

^{6 0,38%.} berechnet nach PKS 2000, 28, Tab. 3.

Seit 1998 werden in der PKS Fälle der Vergewaltigung (§ 177 II StGB n.F.) und erschwerte Fälle der sexuellen Nötigung (§§ 177, III, IV, 178 n.F.) zusammengefasst. 1997 wurden 6'636 Vergewaltigungen gem. § 177 StGB a.F. und 5'343 Fälle sexueller Nötigungen gem. 178 a.F., also insgesamt 11'979 Fälle registriert. Die Zahl der im Jahr 2000 (vgl. PKS 1999, 22 zu der in 1998 und 1999 noch nicht vollständig durchgeführten statistischen Umsetzung des 6. StrRG) registrierten Vergewaltigungen (§ 177 II n.F.) und besonders schweren Fälle sexueller Nötigungen (§§ 177 III u. IV, 178 n.F.) betrug 7.499, addiert man zu Vergleichszwecken die in der Statistik getrennt ausgewiesenen 5'399 Fälle sonstiger sexueller Nötigungen (§ 177 I u. V n.F.) hinzu, ergibt sich eine Summe von 12'898 und damit ein Anstieg von nur 7,6%, während der Unterschied zwischen § 177 a.F. und §§ 177 III, IV, 178 n.F. 13,0% beträgt.

Weniger erfreulich ist dagegen die Entwicklung bei den sonstigen, quantitativ bedeutsameren Gewaltdelikten. Deren Zunahme ist dafür verantwortlich, dass sich die Gewaltdelinquenz insgesamt (Abbildung 3) zwischen 1970 und 1990 beinahe verdoppelt hat und bis 1997 noch einmal um 30% angestiegen ist. Es ist wenig tröstlich, dass der Raub seine beängstigende Schrittmacherfunktion in der ersten Hälfte der 90er Jahre⁸ eingebüsst und an die schweren Körperverletzungsdelikte abgetreten hat. Berücksichtigt man den besonders steilen Anstieg der einfachen Körperverletzungen, die von der PKS nicht zu der Kategorie der Gewaltdelikte gerechnet werden, deutet sich ein Trend an weg von der Bereicherungsgewalt hin zu einer rein personenbezogenen Gewaltdelinquenz.

Abbildung 3 Häufigkeitszahlen für Gewaltdelikte



Quelle: PKS der jeweiligen Jahrgänge

Vgl. dazu Schöch, Wie gross ist die kriminelle Bedrohung? – Entwicklung der Kriminalität und ihre Ursachen. In: Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): *Brennpunkt Kriminalität.* München1996, 58.

Für die abnehmende Bedeutung konsumorientierter Kriminalität und Gewalt sprechen auch die drastischen Rückgänge bei der Strassenkriminalität und dem schweren Diebstahl sowie die abnehmende Tendenz bei den als besonders bedrohlich empfundenen Wohnungseinbrüchen. Demgegenüber nimmt die Häufigkeit von Sachbeschädigungen nach wie vor zu und verzeichnen die Delikte gegen die persönliche Freiheit, also vorwiegend Nötigungen und Freiheitsberaubungen Zuwachsraten.⁹

c) Die Charakterisierung der kriminellen Bedrohung erfordert noch einen Blick auf die Altersverteilung der Tatverdächtigen, die sich am anschaulichsten an den Tatverdächtigenbelastungszahlen (Abbildung 4) ablesen lässt. Sie zeigen seit 1990 eine sehr starke Zunahme der kriminellen Belastung der jüngeren Jahrgänge. Im Jahr 2000 erreichten die Werte für Heranwachsende und Jungerwachsene ihren bisherigen Höhepunkt. Zwar waren die Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen auch schon in den Jahren vor 1990 kriminalitätsaktiver als die Erwachsenen. Doch während der Abstand der Belastungszahlen in dieser Zeit einigermassen konstant war, sich bei den Jugendlichen und Heranwachsen sogar Ende der 80er Jahre eine rückläufige Tendenz zeigt, geht die Schere zwischen den Erwachsenen und den restlichen Jahrgängen seit dem immer deutlicher auseinander. Besonders bemerkenswert ist der Befund, dass die Tatverdächtigenbelastung der Kinder seit 1996 über der der Erwachsenen liegt und erst in den letzten beiden Jahren wieder leicht abgesunken ist.

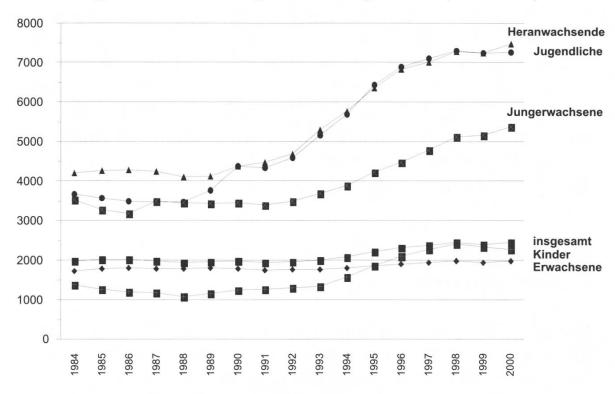


Abbildung 4 Tatverdächtigenbelastungszahlen (Deutsche)

Quelle: PKS 2000, 100

Wenngleich diese Zahlen wegen der ganz überwiegenden Episodenhaftigkeit der Kinder- und Jugendkriminalität,¹⁰ die sich auch an der weitgehenden Konstanz der Zahlen für die Erwachsenen zeigt, nicht überbewertet werden dürfen und der viel beachtete Anstieg der Kinderdelinquenz mit einem veränderten Anzeigeverhalten zu tun haben könnte,¹¹ sollte das Anwachsen der registrierten Jugendkriminalität, das sich nunmehr auch in der Verurteiltenstatistik zeigt,¹² ernst genommen werden.¹³ Eine deliktsspezifische Analyse zeigt nämlich eine Höherbelastung insbesondere der Jugendlichen auch, ja gerade bei gravierenderen Delikten, insbesondere bei der Gewaltkriminalität.¹⁴ Zwar darf auch hier

¹⁰ Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, 581 ff. m.w.N.

¹¹ Vgl. Schwind (o. Fn. 2), § 3, Rn. 10.

¹² WALTER (o. Fn. 3), 50 m.w.N.

¹³ Ebenso Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht 13. Aufl. 1998, 17.

¹⁴ Vgl. zur Zunahme der Jugendkriminalität auch in diesem Bereich WALTER (o. Fn. 3), 41 f.

nicht verkannt werden, dass eine gefährliche Körperverletzung schon bei gemeinschaftlicher Ausführung vorliegt, die besonders jugendtypisch ist und Raubtaten Jugendlicher oft nur geringwertige Sachen betreffen. Doch es besteht kein Grund zur allgemeinen Bagatellisierung oder Hinnahme von Jugendgewalt, deren Bedrohlichkeit sich für die ebenfalls zumeist jugendlichen Opfer nicht nach Wertgrenzen oder der Jugendtypizität solcher Taten richtet. Wie verhalten sich nun im Vergleich dazu die Erkenntnisse über Art und Ausmass der Verbrechensfurcht?

3 Subjektive Beunruhigung: Erkenntnisse über die Verbrechensfurcht

a) Um den vielschichtigen Begriff der Verbrechensfurcht zu operationalisieren, wird zumeist zwischen drei Komponenten unterschieden.¹⁶ Mit der affektiven wird das allgemeine Sicherheitsgefühl und die Besorgnis abgefragt wird, selbst Opfer zu werden. Die kognitive Komponente betrifft demgegenüber die verstandesmässige Einschätzung der allgemeinen Kriminalitätslage und der Wahrscheinlichkeit eigener Viktimisierung. Dass affektive Viktimisierungsfurcht und kognitive Viktimisierungserwartung nicht dasselbe sind, zeigt das Beispiel eines am Wochenende Randale suchenden Fussballfans oder Rechtsradikalen, der mit einer Opferwerdung rechnet, aber keine Angst davor hat.¹⁷ Mit der dritten, sog. konativen Komponente werden konkrete Verhaltensreaktionen einer Person auf ihre Viktimisierungsfurcht und -erwartung erfasst. Die verhaltensbezogene Komponente ist daher strenggenommen kein eigenständiger Gesichtspunkt der Verbrechensfurcht,18 sondern ein Indikator dafür. Sie ist aber deswegen so bedeutsam, weil sich auf dieser Ebene die negativen sozialen

¹⁵ Darauf weist Frehsee (o. Fn. 3), 28 hin.

¹⁶ SCHWIND (o. Fn. 2), § 20, Rn. 18 f.

¹⁷ Vgl. Schwind (o. Fn. 2), § 20, Rn. 25.

¹⁸ Hefendehl, KJ 2000, 175.

Auswirkungen¹⁹ der Verbrechensfurcht manifestieren, wenn es nämlich zu einem freiheitseinschränkenden Vermeideverhalten wie etwa dem Verzicht auf abendliche Spaziergänge oder zu kostenintensiven Abwehrmassnahmen wie dem Einbau einer Alarmanlage kommt.

Bei der nun folgenden Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse zur Verbrechensfurcht werde ich mich vor allem auf die neueste deutsche Untersuchung beziehen, nämlich eine 1998 in Bochum von Schwind und Mitarbeitern durchgeführte Befragung,²⁰ die eine Wiederholung vergleichbarer Studien aus den Jahren 1975 und 1989 darstellt und daher einen Langzeitvergleich ermöglicht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse stimmen aber im wesentlichen mit anderen Untersuchungen überein, der Forschungsertrag zur Verbrechensfurcht ist also im Grossen und Ganzen homogen.²¹

b) Das Unsicherheitsgefühl, also die affektive Komponente, ist bis Mitte der 70er Jahre leicht anstiegen, hat bis Anfang der 80er Jahre wieder leicht abgenommen, um sich in den 90er Jahren auf einem höheren Niveau zu stabilisieren. Die Stagnation des Unsicherheitsgefühls in den 90er Jahren ist insofern erwartungswidrig und bemerkenswert, als die soeben vorgestellte Entwicklung der registrierten Kriminalität in dieser Zeit durch einen besonders starken Anstieg sowohl der Gesamt- als auch der Gewaltkriminalität gekennzeichnet ist. Weitere Hinweise darauf, dass das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch andere Faktoren als die reale Kriminalitätsentwicklung beeinflusst wird, liefern der Ost-West-Vergleich und soziodemographische Differenzierungen. So war das Bedrohtheitsgefühl in den neuen Bundes-

¹⁹ Kaiser (o. Fn. 10), § 33, Rn. 22.

²⁰ SCHWIND, FECHTENHAUER, AHLBORN, WEISS, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Grossstadt, Neuwied 2001.

²¹ Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes geben Schwind u.a. (o. Fn. 20), 227 ff.

²² REUBAND, Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965–1993. In: KAISER, JEHLE (Hrsg.): *Kriminologische Opferforschung*. Teilband II, 43; SCHWIND u.a. (o. Fn. 20), 220, 249 m.w.N.

ländern Anfang der 90er Jahre besonders ausgeprägt,²³ was für den Einfluss allgemeiner Existenz- und Zukunftsängste spricht, die zweifellos durch den Zusammenbruch der DDR mit ihrer sozialen Rundumversorgung und die Konfrontation mit der westlichen wettbewerbsorientierten Gesellschafts und Wirtschaftsordnung ausgelöst wurden.²⁴ Gesichertes Ergebnis der Verbrechensfurchtforschung ist ein bei Frauen und älteren Menschen am stärksten ausgeprägtes Bedrohtheitsgefühl. Wegen des tatsächlich vergleichsweise geringeren Verletzungsrisikos dieser Bevölkerungsgruppen spricht man von einem Kriminalitätsfurcht-Paradox.25 Zwar hat sich dieses Paradox insoweit relativiert, als neuerdings auch junge Menschen erhöhte, ihrem grösserem Viktimisierungsrisiko entsprechende Furchtwerte zeigen.²⁶ Es ergibt sich somit kein J-förmiger Verlauf der altersbezogenen Angstwerte, sondern eine U-Kurve. Sie ändert aber nichts an der mit der tatsächlichen Bedrohungslage nicht übereinstimmenden besonders starken Verbrechensfurcht alter Menschen und von Frauen. Für diese Angst gibt es natürlich sehr plausible Erklärungen²⁷ wie etwa die besondere Vulnerabilität von Frauen durch Sexualdelinquenz oder eine Angst begünstigende Sozialisation oder Lebenssituation. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Ausprägung des Unsicherheitsgefühls kein zuverlässiger Indikator für die tatsächliche kriminelle Bedrohung ist.

c) Dies gilt auch für die *kognitive Einschätzung* der Kriminalität und der Wahrscheinlichkeit, selbst Straftatopfer zu werden. Zwar geht die Bevölkerung durchaus zutreffend von einem allgemeinen Kriminalitätsanstieg aus, es zeigt sich dabei jedoch das bemerkenswerte Verbrechen-auf-Distanz-Phänomen. Die Befragten

²³ Kury, Obergfell-Fuchs, Kriminalistik 1998, 26 f.

Vgl. Kury, Bedeutung von Kriminalitätsentwicklung und Viktimisierung. In: Kaiser, Jehle (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Teilband II, 131.

²⁵ SCHWIND (o. Fn. 2), § 20, Rn. 22.

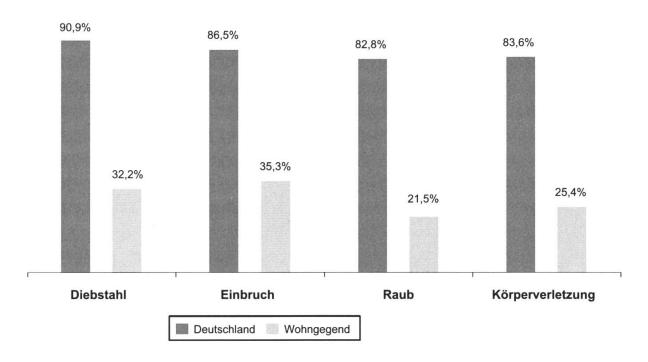
²⁶ Kury, Obergfell-Fuchs, Kriminalistik 1998, 29 f.

²⁷ Näher dazu Schwind u.a. (o. Fn. 20), 232 f.

vermuten einen Kriminalitätszuwachs eher für das Bundesgebiet als für die eigene Wohngegend (Abbildung 5).

Abbildung 5 Einschätzung der Kriminalitätszunahme (SCHWIND u.a. 2001, 252)





Die Annahme eines Kriminalitätsanstieg beruht folglich weniger auf eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen als vielmehr – so darf vermutet werden – auf dem Einfluss massenmedialer Kriminalitätsdarstellung.²⁸ Es handelt sich hierbei um eine im Kontext der Verbrechensfurcht und ihrer kriminalpolitischen Bedeutung ganz entscheidende Grösse, auf die im letzten Teil noch näher einzugehen ist.

Nun wäre gegen ein durch die Medien vermitteltes Bild der Kriminalitätszunahme insofern nichts einzuwenden, als diese ja tatsächlich, jedenfalls aber auf der Ebene der amtlichen Registrierun-

²⁸ So u.a. auch Hefendehl KJ 2000, 181, Frehsee (o. Fn. 3), 27.

gen stattgefunden hat. Die Problematik der allgegenwärtigen Kriminalitätsdarstellung in den Schrift-, Ton- und Bildmedien liegt jedoch darin, dass sie offenbar zu einer erheblichen Überschätzung der Qualität der kriminellen Bedrohung führt. In Bochum wurde beispielsweise eine 250fache Überschätzung der Vorkommenshäufigkeit von Mord und Totschlag ermittelt.²⁹ Die Tendenz zur Überschätzung besteht auch, wenn nach der eigenen Viktimisierungserwartung gefragt wird und betrifft hier auch weniger gravierende Delikte wie Diebstahl und Einbruch.³⁰ Es hat sich weiterhin ein Zusammenhang zwischen affektiver und kognitiver Verbrechensfurcht herausgestellt, denn es sind diejenigen besonders furchtsam, die die Vorkommenshäufigkeit der Straftaten, insbesondere der schweren überschätzen.³¹ Dagegen zeigt sich in den meisten Studien, dass eigene Opfererfahrungen grundsätzlich kein gesteigertes Unsicherheitsempfinden,³² wohl aber eine höhere Viktimisierungserwartung nach sich ziehen.

- d) Fragt man nun nach der *kriminalpolitischen Relevanz* der Befunde zur Verbrechensfurchtforschung, findet sich zumeist diese Auflistung³³ fünf möglicher negativer Auswirkungen:
 - Einschränkung von Lebensqualität durch Vermeideverhalten
 - Selbstjustiz
 - weniger Mitarbeit bei Verbrechensbekämpfung
 - Indikator f
 ür Sicherheitslagen
 - Auslöser für repressive kriminalpolitische Forderungen

Mir scheint, dass manche Punkte auf dieser Liste in ihrer Bedeutung überschätzt werden, wie etwa die Gefahr von Selbstjustiz³⁴ oder das Nachlassen der Anzeigebereitschaft.³⁵ Zumindest frag-

²⁹ SCHWIND u.a. (o. Fn. 20), 254; zuvor schon KILLIAS, MschrKrim 65 (1982), 20.

³⁰ SCHWIND u.a. 2001, 255 f.

³¹ SCHWIND u.a. 2001, 261 ff.

³² Anders insoweit Kury/Obergfell-Fuchs, Kriminalistik 1998, 32

³³ SCHWIND (o. Fn. 2), § 20, Rn. 14.

³⁴ Zu Ausschreitungen gegen (vermeintliche) Kinderschänder im Ausland KAISER in KAISER/SCHÖCH: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5. Aufl. 2001, Fall 3, Rn. 4.

³⁵ Zu den (gewichtigeren) Gründen für Anzeigen/Nichtanzeigen s. SCHWIND (o. Fn. 2), § 20, Rn. 3 ff.

würdig dürfte die Indikatorfunktion der Verbrechensfurcht³⁶ sein. Dagegen wurde bisher das Potential deutlich unterschätzt, das die Verbrechensfurcht als Auslöser für schädlichen strafrechtlichen Aktionismus haben kann. Kam Kaiser 1996 in der 3. Aufl. seines Lehrbuches noch zu dem Ergebnis,³⁷ «eine politische Bedeutung in dem Sinne, dass Kriminalitätsfurcht zu einem Ruf nach repressiven Strafverfolgungs- und Strafvollzugsmassnahmen» führt, lasse sich empirisch nicht nachweisen, wurde kurz darauf nur allzu deutlich, welchen kriminalpolitischen Handlungsdruck Verbrechensfurcht erzeugen kann, wenn sie von den Medien aufgegriffen und, bewusst oder unbewusst, angefacht wird.

4 Die Rolle der Medien

a) Nachdem in Deutschland im September 1996 und kurz darauf im Januar 1997 ein 7 und ein 10 Jahre altes Mädchen von *rückfälligen Sexualstraftätern* umgebracht wurden, beherrschten diese Vorfälle die Medien und veranlassten den Gesetzgeber schon im Jahr 1998 zum eiligen Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Gegen den Rat der Experten³⁸ werden darin die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Straf- und Massregelvollzug verschärft, der Umfang der obligatorischen Begutachtung erweitert und der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung ausgedehnt. Das Pendel der Kriminalpolitik schlug also, um das Tagungsthema aufzugreifen, in Richtung lebenslang aus. Dieser Vorgang ist geradezu ein Musterbeispiel für die Wirkungsmechanismen und die Wirkungsmacht massenmedialer Kriminalitätsberichterstattung.

³⁶ Für Kaiser (o. Fn. 34), Rn. 32 bleibt die Verbrechensfurcht dagegen «gleichwohl» ein wichtiger Kriminalitätsindikator.

³⁷ Kaiser (o. Fn. 10), § 33, Rn. 22.

³⁸ Statt vieler Müller-Isberner u.a., MschrKrim 81 (1998), 47; Schöch, NJW 1998, 1257.

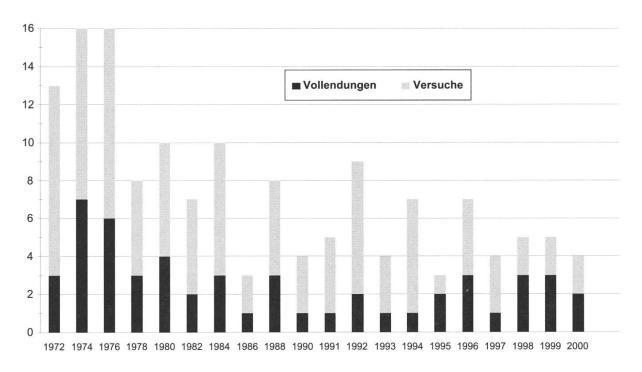
Die zufällig dichte Aufeinanderfolge dieser beiden schrecklichen Straftaten und deren monatelange Medienpräsenz, die Ausdruck des «agenda setting», also der Macht der Medien zur Themenvorgabe³⁹ ist, aber auch die frische Erinnerung an die Kinderschänderfälle aus Belgien, also eine Art Globalisierungseffekt, hatten den Eindruck einer zunehmenden Gefährdung von Kindern durch Sexualstraftäter vermittelt. Tatsächlich sind Sexualmorde an Kindern in den letzten Jahrzehnten insgesamt gesehen ein eher selteneres Ereignis geworden (Abbildung 6) und fallen insbesondere die Jahre 1996 und 1997 nicht durch eine ungewöhnliche Häufigkeit auf. Doch können schon 2 Taten ausreichen, um daraus eine vermeintliche Kriminalitätswelle zu konstruieren; man muss nur die zweite Tat mit einem plakativen «schon wieder» oder «nicht schon wieder» ankündigen und pausenlos davon und von anderen mehr oder weniger vergleichbaren Vorfällen aus aller Welt berichten, wobei dem Fernsehen zusätzlich verschiedenste Sendungstypen vom Krimi über Talkshows, Reality-TV, Nachrichtensendungen und Serien wie «Aktenzeichen XY» als Multiplikatoren zur Verfügung stehen.⁴⁰ Wie sehr die öffentliche Wahrnehmung durch die Häufigkeit der Berichterstattung und nicht durch die tatsächliche Frequenz der Ereignisse⁴¹ beeinflusst wird, zeigt sich auch dann, wenn die Aufruhr auslösenden Fälle wieder aus den Schlagzeilen verschwinden, gleichwohl aber weiter vorkommen.

³⁹ Walter, DVJJ-Journal 1999, 350; Fehsee (o. Fn. 3), 27, 37.

⁴⁰ Näher zum Redundanzeffekt Frehsee (o. Fn. 3), 30, vgl. ferner Walter, *DVJJ-Journal* 1999, 348; Kaiser (o. Fn. 10), § 33, Rn. 24.

⁴¹ Zur Diskrepanz von Thematisierung und Vorkommenshäufigkeit s. die Presseauswertung von RÜTHER, *MschrKrim* 81 (1998), 247.

Abbildung 6 Häufigkeitsentwicklung von Sexualmorden an Kindern



Quelle: PKS der jeweiligen Jahrgänge

b) Die Problematik der Kriminalitätsdarstellung in den Medien liegt also zum einen in ihrer *Selektivität*. Die Medienforschung hat eindrucksvoll belegt, dass die Gewaltkriminalität in den Print-, Tonund Bildmedien stark überrepräsentiert ist.⁴² Das gilt übrigens gleichermassen für seriöse Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender, die sich bei der Behandlung von Kriminalität auch sonst gar nicht so sehr von Boulevard-Erzeugnissen unterscheiden.⁴³

⁴² Aus neuerer Zeit u.a. Kepplinger, Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung. In: Bundes-MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Kriminalität in den Medien* 2000, 63; Baumann, Das Verbrechensopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse, Freiburg 2000, 108 f.; Scharf, Mühlenfeld, Stockmann, *Kriminalistik* 1999, 90.

WALTER, DVJJ-Journal 1999, 348; FREHSEE (o. Fn. 3), 26, 30, 34; s. auch die Beispiele von SESSAR, Vermittlung kriminologischen Wissens durch die Medien? In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): Kriminalität in den Medien 2000, 46 f.

Die wettbewerbsbedingte Sensationsorientierung⁴⁴ hat ausserdem zur Folge, dass vornehmlich über Negatives, möglichst Dramatisches wie etwa einen Anstieg der registrierten Kriminalität oder den Rückfall während einer Vollzugslockerung berichtet wird. Mit erfreulichen Kriminalitätsentwicklungen oder mit der ganz überwiegenden Zahl problemlos verlaufender Vollzugslockerungen aber auch mit dem Normalfall leichter Alltagskriminalität lassen sich dagegen keine Schlagzeilen machen. Es interessiert nur der spektakuläre Ausnahmefall, nicht die farblose statistische Regel.

c) Zu kritisieren ist ferner der Objektivität erheischende, jedoch unreflektierte und irreführende Umgang mit statistischen Daten. So war z.B. in der Diskussion über die Behandlung von Sexualstraftätern zu hören, dass diese zu über 50% vorbelastet seien. Diese als solche zutreffende Information wurde jedoch mit der Rückfallhäufigkeit bei dieser Tätergruppe gleichgesetzt und als Beleg für deren generelle Gefährlichkeit angeführt. Ähnlich irreführend wäre die an sich richtige Feststellung, dass die Sexualmorde an Kindern 1998 im Vergleich zum Vorjahr um 200% gestiegen sind, nämlich von einem auf drei Fälle. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für eine furchterregende Zahlenpräsentation sind die sog. Kriminalitätsuhren⁴⁷ (Abbildung 7). Die darin enthaltene Berechnung von durchschnittlichen Begehungsintervallen erweckt den Eindruck einer allgegenwärtigen kriminellen Bedrohung, ist aber als Gradmesser für das individuelle Opferrisiko völlig ungeeignet. Zudem finden sich unzulässige Vereinfachungen wie etwa die fehlende Differenzierung zwischen Vollendungen und Versuchen beim Mord oder zwischen unterschiedlich

WALTER, DVJJ-Journal 1999, 350; RABL bekennt in seinem Beitrag Kriminalberichterstattung aus journalistischer Sicht, in: DÖLLING, GÖSSEL, WALTOS (Hrsg.), Kriminalberichterstattung in der Tagespresse 1998, 216 offen: «Die Hauptaufgabe von Medienunternehmen ist nicht Menschen zu informieren oder zu unterhalten. Vielmehr ist es die Hauptaufgabe von Medienunternehmen, Gewinne zu erzielen.»

⁴⁵ Vgl. WALTER, DVJJ-Journal 1999, 351 f.; FREHSEE (o. Fn. 3), 25.

⁴⁶ Vgl. Frehsee (o. Fn. 3), 25.

⁴⁷ Näher dazu und zum Folgenden FREHSEE (o. Fn. 3), 34; Kunz, Kriminologie. 3. Aufl. 2001, § 24, Rn. 42 f.

schweren Sexualdelikten oder allgemein die Gleichsetzung von Verbrechensanzeige und tatsächlicher Straftatbegehung, die etwa beim Autodiebstahl besonders problematisch ist.

Abbildung 7 Die Kriminalitätsuhr

Kriminalität rund um die Uhr 1993 ereignete sich in Deutschland



Quelle: Frehsee (Fn. 3), 34.

d) In den weniger seriösen Berichterstattungen kommt zur einseitigen Themenauswahl noch das *Bedienen verbreiteter oder* jedenfalls von den Medienproduzenten *vermuteter Vorurteile* über den Verbrecher und den Umgang der Justiz mit ihm hinzu. ⁴⁸ Der Täter wird ganz im Sinne einschlägiger Hollywoodproduktionen als «Sexmonster» oder «Bestie» dargestellt, ⁴⁹ der seine Opfer mit

⁴⁸ Walter, *DVJJ-Journal* 1999, 350; Schwind (o. Fn. 2), § 14, Rn. 4 f.

⁴⁹ Vgl. Walter, *DVJJ-Journal* 1999, 350, 352; Sessar (o. Fn. 43), 51; Kaiser (o. Fn. 34), Rn. 36; Frehsee (o. Fn. 3), 26.

eiskalter Präzision missbraucht und tötet und der auch bei der Urteilsverkündung nicht die geringsten Anzeichen von Reue zeigt und der selbstverständlich untherapierbar und damit lebenslang gefährlich ist. Eine rationale Auseinandersetzung mit dem Straftäter wird so verhindert.⁵⁰ Der Justiz wird unangebrachte Milde und Nachsicht im Umgang mit Schwerkriminellen unterstellt,⁵¹ Sachverständige, die es bei wagen, für solch schreckliche Täter eine Verminderung der Schuldfähigkeit in Betracht zu ziehen werden ebenso angefeindet⁵² wie um Entlastung bemühte Verteidiger. Kommt es dann aber zur Verhängung der Maximalstrafe oder zur Anordnung einer unbefristeten Unterbringung, wird diese Meldung mit einem kurzen, aber vielsagenden «endlich!» präsentiert. Freilich ist der Strafvollzug heute auch nicht mehr das, was er einmal war, sondern ein Ort, an dem sich die Strafe komfortabel mit Fernseher und Alkoholgenuss auf einer Backe absitzen lässt.53

All dem liegt die demoskopisch⁵⁴ nachgewiesene Vorstellung zugrunde, dass sich mehr Sicherheit durch schärferes Strafen erzielen lässt und folglich umgekehrt kürzere Straf- bzw. Vollzugszeiten eine Gefahr für die Allgemeinheit sind. Hier zeigt sich, dass die Verbrechensbekämpfung ein Gebiet ist, auf dem sich leider jeder bis hin zum Bundeskanzler für kompetent hält. Die Nation besteht nicht nur aus 40 Millionen Fussballbundestrainern, sondern aus mindestens ebenso vielen Kriminalpolitikern. In einer immer komplexer werdenden Welt ist das Verbrechen und seine Bekämpfung als eine der letzten Inseln verblieben,⁵⁵ auf der es klare Trennlinien gibt, auf der Patentrezepte und einfache Lösungen weiterhelfen.

⁵⁰ Kaiser (o. Fn. 34), Rn. 37; Walter, DVJJ-Journal 1999, 348.

⁵¹ WALTER, *DVJJ-Journal* 1999, 352.

⁵² S. NEDOPIL, R&P 1999, 120.

⁵³ Vgl. Walter, DVJJ-Journal 1999, 352.

⁵⁴ S. dazu die Befunde von Noelle-Neumann, Köcher, Allensbacher *Jahrbuch der Demoskopie* 1993–1997, Allensbach 1997, 758 f., 765.

⁵⁵ Vgl. WALTER, DVJJ-Journal 1999, 350 f.

Manche Kriminologen weisen demgegenüber auf die verbreitete Akzeptanz nicht repressiver wiedergutmachender Sanktionsformen hin und meinen daher, dass eine «law and order»- Politik nicht der Stimmungslage der Bevölkerung entspreche.⁵⁶ Ich hege Zweifel an dieser Einschätzung. Abgesehen davon, dass Massnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vielfach nur als Ergänzung einer Bestrafung Zustimmung finden, ist, um noch einmal KAISER zu Wort kommen zu lassen, die «Bereitschaft der Bevölkerung, eine humane, rationale und liberale Kriminalpolitik mitzutragen, sehr ambivalent und labil».57 Dies mag bei der Eigentums- und Vermögenskriminalität anders sein. Aber jedenfalls dort, wo die öffentliche Berichterstattung besonders folgenreich ist, nämlich im Bereich der Kapital- und Sexualdelinquenz, zumal dann, wenn sie kindliche Opfer hat, kann der Ruf nach Härte bis hin zur Wiedereinführung der Todesstrafe durchaus mit Zustimmung rechnen⁵⁸ (vgl. Tabelle 1).

 Tabelle 1
 Einstellung zur Todesstrafe

	grundsätzlich	bei Sexualmorden an Kindern	bei Mord nach Entführung
dafür	37%	60%	50%
dagegen	42%	22%	31%
unentschieden	21%	18%	19%
Total	100%	100%	100%

Quelle: Noelle-Neumann/Köcher 1997, 767

⁵⁶ BOERS, Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen. In: KAISER, JEHLE (Hrsg.): *Kriminologische Opferforschung*. Teilband II, 32; im selben Band SESSAR, Zum Sinn künftiger Opferbefragungen, 161; zurückhaltender REUBAND (o.Fn. 22), 51.

⁵⁷ KAISER (o. Fn. 10), § 33, Rn. 27.

⁵⁸ Vgl. FÖRSTER, SCHENK, MschrKrim 67 (1984), 90 ff.

e) Das hat auch *kriminalpolitische Folgen*. Da es sich heute keine Partei leisten kann, das Thema der inneren Sicherheit unbesetzt zu lassen und auf diesem Feld die laienpsychologische Evidenzargumentation einerseits so erfolgversprechend ist und andererseits Verschärfungen des Strafrechts so kostengünstig und öffentlichkeitswirksam sind,⁵⁹ lässt sich mit der Verbrechensfurcht so gut Politik machen.⁶⁰ Die Folge ist im günstigsten Fall ein symbolisches Strafrecht, so etwa, wenn die Umformulierung der Prognoseklausel in den Vorschriften über die bedingte Entlassung mit unzutreffenden Vorstellungen in der Öffentlichkeit über den Entscheidungsmassstab begründet und gleichzeitig gegenüber der Fachwelt betont wird, dass sich inhaltlich – angeblich – nichts geändert habe.⁶¹

Im ungünstigeren Fall kommt es zu Verschärfungen mit dem Ziel längerer Verbüssungs- oder Unterbringungszeiten, die nicht mehr auf die Auslöserfälle beschränkt sind. 62 Erinnern wir uns: Die beiden erwähnten Sexualmorde an Kindern, begangen von einschlägig vorbelasteten Sexualstraftätern, von denen einer während der Strafrestaussetzung rückfällig wurde, waren der Anlass für eine Gesetzesänderung, die weit über diese Delikte und diesen Personenkreis hinaus reichte. Insoweit sei nur auf die auch den Massregelvollzug und jeden Massregelpatienten treffende Verschärfung der Entlassungsprognose 63 und die Absenkung der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht nur bei Sexualstraftaten, sondern auch für alle Verbrechen und sogar bestimmte Vergehenstatbeständen der Körperverletzung 64 hingewiesen. Ein ähnlicher Mechanismus ist bei der momentan erwogenen Einführung einer nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwah-

⁵⁹ Vgl. Frehsee (o. Fn. 3), 35, 37 f.; Walter, *DVJJ-Journal* 1999, 351.

⁶⁰ WALTER (o. Fn. 3), 59; FREHSEE (o. Fn. 3), 37 f..

⁶¹ BT-Drucks. 13/9062, 5, 9.

⁶² Vgl. WALTER, *DVJJ-Journal* 1999, 352.

Zur der Diskrepanz von Anlasstaten und Gesetzesverschärfungen im Fall des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualstraftaten NEDOPIL, *MschrKrim* 81 (1998), 46.

⁶⁴ Kritisch insoweit Schöch, NJW 1998, 1261 f.

rung zu befürchten, mit der man die bisher kaum mit konkreten Beispielen illustrierte Kleinstgruppe der sich erst im Vollzug als gefährlich erweisenden Strafgefangenen erreichen will.

5 Schlussfolgerungen

Aus den bisherigen Ausführungen liessen sich eine Fülle von Schlussfolgerungen ableiten. Ich möchte mich abschliessend auf *fünf Punkte* beschränken.

- 1) Nimmt man die amtlich registrierte Kriminalität als Massstab für die objektive Bedrohung, hat diese sowohl insgesamt, als auch in den Bereichen der Gewalt- und Jugendkriminalität zugenommen, wobei die Gewalt zu Bereicherungszwecken nunmehr abzunehmen scheint. Die für die öffentliche Kriminalitätswahrnehmung besonders wichtigen Fälle schwerster Kriminalität wie Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch von Kindern sind dagegen von diesem Anstieg nicht betroffen, langfristig gesehen sogar rückläufig.
- 2) Die Forschungsbefunde zur subjektiven Bedrohung stimmen mit dieser Entwicklung nur teilweise überein und lassen ein erhebliches Ausmass an unbegründeter Verbrechensfurcht erkennen, die vor allem auf eine Überschätzung der schweren Gewaltkriminalität zurückzuführen ist.
- 3) Der Einfluss der Medien auf diese Überschätzung und ihre jüngst unter Beweis gestellte kriminalpolitische Wirkungsmacht, belegen die Notwendigkeit einer Medienkriminologie.⁶⁵ Hier hat die Kriminologie wieder einmal die Aufgabe, auf die Kluft zwischen Sollen und Sein, nämlich zwischen dem theoretischen Anspruch

⁶⁵ Zutreffend WALTER DVJJ-Journal 1999, 348 f.

generalpräventiver Straftheorien und der Wirklichkeit medialer Informationsvermittlung hinzuweisen.

- 4) Eine solche Medienkriminologie sollte sich kritisch mit der Auffassung auseinandersetzen, der Staat müsse auch auf eine unbegründete Verbrechensfurcht reagieren. Die Aussage, es gehöre zu den staatlichen Aufgaben dafür zu sorgen, dass die Bürger nicht nur tatsächlich sicher auf der Strasse gehen können, 66 sondern auch glauben, dass sie es können, kann nämlich nicht nur als Aufforderung zu verstärkter Polizeipräsenz, besserer Strassenbeleuchtung oder zu Massnahmen gegen die öffentliche Verwahrlosung verstanden werden, sondern auch zu öffentlichkeitswirksamen ad hoc Verschärfungen des Strafrechts führen.
- 5) Zu warnen ist allerdings auch vor einer Verharmlosung statistischer Kriminalitätszunahmen und vor dem Ruf nach strafrechtlicher Abstinenz. Selbst wenn man nicht der Auffassung ist, dass Strafrecht auch im Bereich der Jugendkriminalität die legitime und präventiv wirksame Funktion einer Grenzmarkierung hat, droht bei Diversionsraten von 90%⁶⁷ ein Glaubwürdigkeitsverlust der strafrechtlichen Verbrechensbekämpfung und eine Verbrechensangst, bei der man darüber streiten kann, ob sie noch unberechtigt ist. Der Ausgang der Hamburger Wahlen ist ein Lehrstück über die Wirkungen allzu nachgiebiger Verbrechensbekämpfung.

KERNER, Verbrechensfurcht und Viktimisierung. In: HAESLER, W.T. (Hrsg.): *Viktimologie*, Diessenhofen 1986, 155, zustimmend SCHWIND (o. Fn. 2), § 20, Rn. 14.

⁶⁷ Kritisch dazu Schöch, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren. In: Dölling (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, 129 f.